

Beschlussvorlage	7567/2024	Zentralbereiche Frau Alter
3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Mayen über die die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration		
Beratungsfolge		

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Änderungssatzung wie folgt:

I. Änderungen

1.

§ 6 Abs. 1, 2 und 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

1) Die Wahl findet statt im Wege

- a) der Urnenwahl, wobei die Möglichkeit der Briefwahl unberührt bleibt, oder
- b) der reinen Briefwahl.

Hierüber entscheidet der Wahlleiter vor jeder Wahl.

(2) Findet die Wahl nicht statt, weil keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt, ist dies spätestens am 12. Tag vor dem ursprünglich vorgesehenen Wahltag bekannt zu machen. In diesem Fall soll ein Beirat auf Grundlage des § 56 a GemO eingerichtet werden, für den diese Satzung entsprechend gilt.

(3) Erfolgt die Wahl im Wege der Briefwahl, bestimmt der Wahlausschuss den Zeitpunkt, bis wann die Wahlbriefe bei der Gemeindeverwaltung spätestens eingegangen sein müssen. Wird die Wahl nicht insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, bestimmt der Wahlausschuss spätestens am 12. Tag vor der Wahl die Wahlzeit am Wahltag.

2.

§ 7 Abs. 4 der Satzung wird gestrichen. Aus § 7 Abs 5 wird § 7 Abs. 4 der Satzung.

II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>

Sachverhalt:

Die Satzung des Landkreis Mayen-Koblenz über die Einrichtung des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz beinhaltet eine gleiche Regelung zur Durchführung der Wahl. Der Landkreis wird voraussichtlich für die Wahl in diesem Jahr als

reine Briefwahl durchführen.

Die derzeitige Satzung lässt für die Wahl des Beirats für Migration und Integration der Stadt Mayen keine reine Briefwahl zu.

Um die Wahl für die Bürgerinnen und Bürger zu erleichtern, ist es beabsichtigt die Satzung wie zuvor beschrieben zu ändern.